

RS Vwgh 2002/7/18 2002/16/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2002

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Unter einer Auflage ist nicht nur eine Gegenleistung iSd bürgerlichen Rechts, sondern auch jede dem Geschenknehmer auferlegte Leistung, die zwar keine vertragliche Gegenleistung bildet, jedoch die Bereicherung des Bedachten und infolgedessen auch die für die Zuwendung gegebenenfalls zu erhebende Schenkungssteuer, vermindert, zu verstehen (Hinweis E 3. März 1966, 1455/65; E 16. Oktober 1986, 85/16/0014).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160100.X01

Im RIS seit

18.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at